

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER COMPUTERSHARE COMMUNICATION SERVICES GMBH (Stand Mai 2022)

1. Allgemeines

1.1. Computershare Communication Services GmbH wird im Folgenden „Computershare“ genannt, ihr Vertragspartner „Auftraggeber“.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Computershare gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von Computershare nicht anerkannt, sofern Computershare diesen nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Auftragserteilung

Alle von Computershare abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Computershare bzw. der tatsächlichen Ausführung des Auftrags zustande. Auftragsänderungen oder -ergänzungen, Liefertermine und -fristen, mündliche Abreden und Zusagen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Gefahrübergang

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche Computershare nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

4. Entgelt

4.1. Die Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung, mangels einer solchen nach den jeweils gültigen Computershare Preis- und Konditionenlisten. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2. Sofern sich die für die Preisbildung des Auftragnehmers maßgeblichen Kostenelemente (wie Materialkosten, Energiekosten, Lohn- und Gehaltskosten, Maschinen- und Gerätekosten) nicht nur unwesentlich ändern, steht es den Vertragsparteien frei, Verhandlungen über eine angemessene Preisanpassung zu führen. Führen die Verhandlungen nicht innerhalb von zwei Monaten zu einem für beide Seiten akzeptablen Ergebnis, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

4.3. Sofern nicht abweichend vereinbart, werden die Leistungen monatlich im Nachhinein abgerechnet. Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang.

4.4. Gegen Ansprüche von Computershare kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig ist.

5. Change Request

5.1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, Änderungen der Leistungsbeschreibung und der Leistungserbringung vorzuschlagen. Einen Änderungsvorschlag des Auftraggebers wird Computershare sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich ist.

5.2. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich, wird Computershare dem Auftraggeber in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die eventuelle Vergütung für die Prüfung mitteilen. Der Auftraggeber wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

5.3. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird Computershare dem Kunden entweder ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen unterbreiten oder mitteilen, dass der Änderungsvorschlag für Computershare nicht durchführbar ist. Sofern ein Änderungsangebot unterbreitet wird, enthält dieses insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine, die Mitwirkungspflichten des Kunden und die Vergütung. Der Auftraggeber kann ein Änderungsangebot innerhalb der darin genannten Annahmefrist (Bindefrist) annehmen. Eine etwaige Ablehnung wird der Auftraggeber Computershare unverzüglich mitteilen.

5.4. Unwesentliche Änderungen (z.B. minimale Änderungen der Bestellmenge etc.) unterliegen nicht dem Change Request, sondern werden von den Parteien ggf. schriftlich oder in Textform dokumentiert.

5.5. Während der Dauer des Änderungsprozesses werden die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen bis zur Beendigung des Änderungsprozesses unterbrochen werden. Eine derartige Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen. Vereinbarte Liefertermine verlängern sich um die Dauer der Unterbrechung und um eine angemessene Anlaufzeit.

5.6. Für Erklärungen im Änderungsverfahren ist Textform ausreichend. Für Änderungsvorschläge von Computershare gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber nicht zur Prüfung der Änderungsvorschläge von Computershare verpflichtet ist, für eine solche Prüfung aber auch nicht vergütet wird.

6. Subunternehmer

6.1. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann einen Subunternehmer nur aus einem wichtigen Grund ablehnen.

6.2. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, soweit es sich bei dem Subunternehmer um ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG handelt.

7. Mitwirkungspflichten

7.1. Der Auftraggeber erkennt an, dass der Auftragnehmer für eine erfolgreiche und zeitgerechte Leistungserbringung auf die Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, auf eigene Kosten und Gefahr alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen.

7.2. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von dem Auftraggeber gemäß vorstehendem Absatz zur Verfügung gestellten Informationen und Infrastrukturen ist der Auftraggeber verantwortlich. Erfolgen die vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder nicht vollständig, verlängern sich etwaige Leistungsfristen von Computershare entsprechend der Verzögerung, die durch die verzögerte, fehlerhafte oder nicht bzw. nicht vollständig erbrachte Mitwirkung verursacht wurde.

8. Haftung

8.1. Computershare haftet unbeschränkt:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer von Computershare übernommenen Garantie.

8.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Computershare nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Der Begriff der wesentlichen Vertragspflicht wird dabei verstanden als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

8.3. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Computershare der Höhe nach jedoch beschränkt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

8.4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Organe von Computershare.

8.5. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt davon unberührt.

9. Vertraulichkeit

9.1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags bekannt werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit die jeweils andere Partei der Weitergabe nicht vorher schriftlich zugestimmt hat oder die Weitergabe an Dritte im Rahmen dieses Vertrages gestattet ist. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Know-How, Konzepte, Methoden, Daten, Entwürfe, Dokumente sowie andere Informationen geschäftlicher oder technischer Art.

9.2. Von der Geheimhaltungspflicht nicht umfasst sind solche Informationen,

(a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

(b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht;

(c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen; soweit zulässig und möglich wird die zur Offenlegung verpflichtete Partei die jeweils andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen;

(d) von einer Partei unabhängig von dem Zugang zu vertraulichen Informationen der anderen Partei entwickelt wurden.

9.3. Die Parteien werden ihren Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

9.4. Zur Regelung des Umgangs mit personenbezogenen Daten werden die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen.

9.5. Bei Beendigung dieses Vertrags wird jede Partei der anderen Partei auf Anforderung sämtliche in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Informationen übergeben, soweit diese verkörpert sind. Im Übrigen sind vertrauliche Informationen zu löschen. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass in elektronischem Format verkörperte vertrauliche Informationen (z.B. E-Mail) von der jeweils anderen Partei unter Umständen im Rahmen von dessen standardmäßigen Back-Up-Prozeduren kopiert werden. Für den Fall, dass eine Herausgabe bzw. Löschung/Vernichtung der auf derartige Art und Weise angefertigten Kopien nicht möglich ist, verpflichtet sich die empfangende Partei solche Kopien nicht mehr zu nutzen und deren Inhalt entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung unbefristet vertraulich zu behandeln.

9.6. Jede Partei kann von der anderen Partei eine schriftliche Bestätigung darüber verlangen, dass sämtliche im Besitz der anderen Partei befindlichen vertraulichen Informationen übergeben bzw. gelöscht wurden. Das Recht bzw. die Pflicht der Parteien, eine Kopie der vertraulichen Informationen zur Einhaltung etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für sonstige durch diesen Vertrag vorgesehene Zwecke zurückzubehalten, bleibt unberührt.

10. Laufzeit

10.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der Auftrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum eines Kalenderjahres gekündigt werden.

10.2. Nach Ablauf des Vertrages stellt der Auftragnehmer die gegebenenfalls bei ihm lagernden Warenbestände des Auftraggebers dem Auftraggeber zum nächstmöglichen Termin zur Verfügung. Die bei der Räumung des Lagers und für den Abtransport anfallenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

11. Erfüllungsort/Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen ist München.

Stand Mai 2022

Computershare Document Services GmbH • Hansastr. 15 • D-80686 München
Telefon: +49 (0)89-30 90 3-695 • Fax: +49 (0)89-30 90 3-970 • www.computershare.de
Geschäftsführer: Stefan Zückert • Amtsgericht München HRB 58671
GmbH mit Sitz in München
St.-Nr.: 80834590 USt ID-Nr.: DE 129434877